



KANTON
NIDWALDEN

LANDWIRTSCHAFTS- UND
UMWELTDIREKTION

AMT FÜR LANDWIRTSCHAFT

**Gesuch um Beitrag an die Neu- oder Ersatzpflanzung von Hochstammbäumen
gem. kantonaler Landwirtschaftsverordnung 821.11**

Vorname/Name: _____

Adresse: _____

PLZ/Ort: _____

Telefon: _____

Wir haben folgende Hochstammbäume gepflanzt:

<u>Anzahl</u>	<u>Art</u>	<u>Pflanzdatum</u>	<u>Parzellen-Nr.</u>
_____	Kernobstbäume	_____	_____
_____	Steinobstbäume	_____	_____
_____	Nussbäume	_____	_____
_____	Kastanienbäume	_____	_____

Ort/Datum: _____

Unterschrift: _____

Beilagen:

- Kaufbeleg(e) des Pflanzgutes
- Situationsplan mit eingetragenen Pflanzstandorten
- Einzahlungsschein

Das vollständig ausgefüllte Gesuch ist mit den erforderlichen Beilagen bis spätestens 30. Juni des jeweiligen Beitragsjahres an das

Amt für Landwirtschaft
Fachbereich Obstbau
Kreuzstrasse 2
6371 Stans

einzureichen.

Für allfällige Fragen steht Ihnen der zuständige Berater, Rainer Dipper, 041 618 40 04, rainer.dipper@nw.ch, gerne zur Verfügung.

Das Amt für Landwirtschaft NW ist berechtigt, die Einhaltung der Bedingungen und Auflagen gem. kantonaler Landwirtschaftsverordnung 821.11 unangemeldet zu kontrollieren.

Die Beitragszahlung erfolgt einmal jährlich, in der Regel im Monat Juli.

Bitte beachten Sie die Vollzugsbestimmungen auf der Rückseite!

Kreuzstrasse 2
6371 Stans

Telefon
041 / 618 40 40

Fax
041 / 618 40 87

E-Mail
landwirtschaft@nw.ch

Internet
www.landwirtschaft.nw.ch

Auszug aus der kantonalen Vollzugsverordnung zum Landwirtschaftsgesetz, 821.11

I. PRODUKTION, QUALITÄT UND ABSATZ

A. Bewirtschaftungsmethoden

1. Hochstammbäume

§ 1 Grundsatz

Der Kanton entrichtet für die Neu- oder Ersatzpflanzung eines Hochstammbaumes einen Beitrag von Fr. 250.–, sofern mindestens drei Hochstammbäume im Zeitraum eines Beitragsjahres gepflanzt werden.

§ 2 Beitragsberechtigte Bäume

1 Beitragsberechtigt ist die Pflanzung von Kern- und Steinobstbäumen sowie von Kastanien- und Nussbäumen.

2 Die Stammhöhe muss bei Steinobstbäumen mindestens 1.2 m und bei den übrigen Bäumen mindestens 1.6 m betragen.

3 Die einzelnen Bäume müssen in einer Distanz angepflanzt sein, die eine normale Entwicklung und Ertragsfähigkeit der Bäume gewährleistet. Je Hektare dürfen höchstens 100 Bäume stehen.

4 Von der Beitragsberechtigung ausgenommen sind:

1. Pflanzungen in Obstanlagen gemäss der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung (LBV)
2. Spindelhochstamm-Feldobstbäume.

§ 3 Auflagen

1 Es dürfen keine Herbizide eingesetzt werden, um den Stamm frei zu halten, ausgenommen in den ersten fünf Jahren nach der Pflanzung.

2 Die Bäume sind fachgerecht zu schneiden. Absterbende Bäume sind zu ersetzen.

3 Die Bäume müssen während mindestens sechs Jahren bestehen bleiben.

§ 4 Verfahren

1 Die Gesuche sind jeweils bis spätestens 30. Juni einzureichen.

2 Dem Gesuch sind insbesondere beizulegen:

1. die Kaufbelege für das Pflanzgut;
2. ein Situationsplan, auf dem die Pflanzstandorte eingetragen sind.

3 Das Amt für Landwirtschaft kontrolliert die Einhaltung der Bedingungen und Auflagen.

4 Die Beiträge werden einmalig je Beitragsjahr ausbezahlt. Dieses dauert von Juli bis Juni.